

Berufswegekonferenz

im Schulamtsbezirk Heilbronn

**Informationen
für Schulleitungen und Lehrkräfte
der allgemeinen Schulen
und der
Sonderpädagogischen Bildungs-
und Beratungszentren**

Stand: Oktober 2018



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT HEILBRONN

Vorbemerkung

Mit der Änderung des Schulgesetzes (SchG § 83 (7) zum 1. August 2015 und der Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote (SBA-VO § 20) vom 8. März 2016 sind Berufswegekonzferenzen verbindlicher Bestandteil der beruflichen Orientierung und der Berufswegeplanung.

Eine Berufswegekonzferenz ist in dem Schuljahr vor dem Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung durchzuführen.

Jedoch gilt dies nicht automatisch für alle Schülerinnen und Schüler, die in diesem Abgangsjahr mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot unterrichtet werden.

Die Berufswegekonzferenz im Sinne der SBA-VO ist nicht gleichzusetzen mit den Gesprächen und Beratungen, die im Rahmen der beruflichen Orientierung/Berufswegeplanung an den Schulen „üblich“ sind. Sie setzt vielmehr spezifische Dinge voraus und erfordert - je nach Einzelfall - einen zwingend vorgeschriebenen Teilnehmerkreis.

Das Staatliche Schulamt möchte auf den folgenden Seiten informieren, für welche Schülerinnen und Schüler eine Berufswegekonzferenz durchzuführen ist, welche Vorarbeiten dazu notwendig sind und nicht zuletzt, wie der konkrete Ablauf einer Berufswegekonzferenz zu gestalten und zu dokumentieren ist.

Einige Schulen, insbesondere die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Hören und Sehen haben solche Berufswegekonzferenzen bereits in der Vergangenheit durchgeführt. Für viele Schulen wird die Berufswegekonzferenz aber sicherlich etwas Neues sein. Sie finden in diesem Heft deshalb auch Ansprechpartner beim Staatlichen Schulamt, die Sie bei Fragen rund um das Thema Berufswegekonzferenz beraten und unterstützen können.

Inhalt

Rechtliche Grundlagen

Die Berufswegekonzferenz

1. Grundsätzliches
2. Zielgruppe
3. Organisatorischer Rahmen

Ansprechpartner beim Staatlichen Schulamt und Download

Rechtliche Grundlagen

SchG § 83 (7)

Vor dem Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung wird von der Schulaufsichtsbehörde in einer Berufswegekonferenz unter Beteiligung der Jugendlichen, der Erziehungsberechtigten, der Schulträger sowie der notwendigen Leistungs- und Kostenträger der für die Jugendlichen am besten geeignete Bildungsweg und Bildungsort festgelegt. (...)

§ 20 SBA-VO

(Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote)

Berufswegekonferenz

- (1) In dem Schuljahr vor dem Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung ist für Schülerinnen und Schüler,
 1. bei denen der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Anschluss an die Sekundarstufe I fortbestehtoder
 2. die nach dem Übergang im Hinblick auf eine Behinderung besondere Vorkehrungen durch die Schule, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, den Integrationsfachdienst oder den Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe benötigen,rechtzeitig eine Berufswegekonferenz durchzuführen.
- (2) In einer Berufswegekonferenz wird von der Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche der Schülerinnen und Schüler der für sie am besten geeignete Bildungsweg und -ort festgelegt, um die bestmögliche berufliche Integration zu erreichen.
- (4) Die Schulaufsichtsbehörde regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens der Berufswegekonferenz im Zusammenwirken mit dem Regierungspräsidium.

Die Berufswegekonferenz

1. Grundsätzliches

Die Berufswegekonferenz schließt den Prozess der Berufsorientierung von Jugendlichen mit einer wesentlichen Behinderung* am Ende der Sekundarstufe I ab. Innerhalb des Prozesses begleiten die beteiligten Partner die Jugendlichen und planen gemeinsam mit diesen passgenaue Anschlussmöglichkeiten hinsichtlich einer zukünftigen beruflichen Teilhabe.

Zur **Zielgruppe** gehören Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bzw. mit einer wesentlichen Behinderung. Die durch die Behinderung bedingten Teilhabebeeinträchtigungen können durch spezifische Angebote und Leistungen z.T. ausgeglichen und kompensiert werden. Ziel aller Maßnahmen ist es, Aktivitätspotenziale dieser jungen Menschen zu entfalten, um die bestmögliche berufliche Integration zu erreichen.

Konkretes Ziel der Berufswegekonferenz ist es, gemeinsam den am besten geeigneten Bildungsweg und -ort im Sinne einer umfassenden beruflichen Eingliederung für die Schülerin/den Schüler zu finden. Die Jugendlichen stehen im gesamten Prozess der Berufsorientierung möglichst selbstbestimmt im Mittelpunkt und übernehmen damit Mitverantwortung für den eigenen Qualifizierungsprozess. Sie sollen möglichst selbst ihre Ideen, Ziele und notwendige Schritte für die berufliche Qualifizierung definieren und an den vereinbarten Zielen arbeiten.

Eine Berufswegekonferenz ist in dem Schuljahr vor dem Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung erstmals durchzuführen. Im vorangegangenen Prozess der Berufsorientierung werden Ziele erarbeitet, Möglichkeiten erörtert, Berufsfelder erprobt, Partner hinzugezogen und ggf. Voraussetzungen geschaffen, um den am besten geeigneten zukünftigen Bildungsweg und -ort in der Berufswegekonferenz finden zu können. Sie kann bei Bedarf mehrfach durchgeführt werden, wenn dies im Sinne der oben genannten Zielsetzung notwendig ist.

Die Verantwortlichkeit für die Einladung und Durchführung zur/der Berufswegekonferenz liegt beim Staatlichen Schulamt und kann an die jeweils zuständige Schule delegiert werden.

Hinweis:

Nicht zu verwechseln ist die Berufswegekonferenz mit der Bildungswegekonferenz, die im Rahmen der Findung des geeigneten Lernortes im Bereich der Primar- bzw. Sekundarstufe I durchgeführt wird.

* Wesentlich behindert sind Menschen, die im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.

2. Zielgruppe

a) **Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung**

- Für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist eine Berufswegekonferenz durchzuführen, wenn sie im Anschluss an die Sekundarstufe I des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) oder aus der Berufsschulstufe eine Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE) besuchen. Beim Besuch der Berufsschulstufe im SBBZ ist keine Berufswegekonferenz im Sinne der SBA-VO durchzuführen.
- Für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung, die dem Bildungsgang der Allgemeinen Schule folgen, ist eine Berufswegekonferenz durchzuführen, wenn sie im Anschluss an die Sekundarstufe I eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, eine Berufsvorbereitung besuchen oder eine Berufsausbildung beginnen und/oder im Hinblick auf ihre Behinderung besondere Vorkehrungen durch die Schule, die Reha-Beratung der Agentur für Arbeit, den Integrationsfachdienst oder den Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe benötigen.
- Für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung, die dem Bildungsgang geistige Entwicklung folgen, ist eine Berufswegekonferenz dann durchzuführen, wenn der Besuch der Berufsschulstufe nicht an einem SBBZ, sondern z.B. in einem BBW in privater Trägerschaft erfolgt und somit mit einem Lernortwechsel verbunden ist.

b) **Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die jedoch nach dem Übergang im Hinblick auf ihre Behinderung besondere Vorkehrungen durch die Schule, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, den Integrationsfachdienst oder den Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe benötigen.**

- Diese Gruppe bezieht sich vor allem auf Schülerinnen und Schüler mit Autismus oder einer chronischen Erkrankung, die besondere Vorkehrungen im oben genannten Sinne benötigen.
 - Bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus ist der/die entsprechende Autismusbeauftragte des SSA Ludwigsburg beratend hinzuzuziehen. Je

nach Bedarf der Schülerin/ des Schülers sollte der Integrationsfachdienst ebenfalls hinzugezogen werden (Hierzu ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten nötig). Eine Berufswegekonferenz ist in der Regel durchzuführen.

- Bei Schülerinnen und Schülern mit chronischen Erkrankungen (z.B.: Diabetes, Epilepsie, Asthma, rheumatische Erkrankungen,...) muss eine Berufswegekonferenz nicht zwingend erfolgen. Entscheidend ist der notwendige Unterstützungsbedarf der Schülerin/ des Schülers.
- Bei Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung läuft dieser mit dem Ende der Sekundarstufe I aus. Hier ist i. d. R. keine Berufswegekonferenz durchzuführen. In Einzelfällen kann eine Berufswegekonferenz jedoch notwendig werden, wenn die Schülerin/der Schüler im Hinblick auf ihre/seine Behinderung besondere Vorkehrungen durch die Schule, die Reha-Beratung der Agentur für Arbeit, den Integrationsfachdienst oder den Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe benötigt (z.B.: Besuch einer BVE-Maßnahme, Besuch eines VAB in einer Einrichtung in privater Trägerschaft usw.).

3. Organisatorischer Rahmen

● Grundlagen:

- Die Verantwortlichkeit für die Durchführung der Berufswegekonferenz liegt beim Staatlichen Schulamt und kann an die jeweils zuständige Schule delegiert werden.
- Die Verantwortlichkeit für die Vorbereitung der Berufswegekonferenz richtet sich nach dem Lernort und/oder der Organisationsform:
 - am SBBZ und in Kooperativen Organisationsformen: sonderpädagogische Lehrkräfte
 - in inklusiven Bildungsangeboten: zuständige Lehrkräfte aus der allgemeinen Pädagogik und der Sonderpädagogik
- Im Vorfeld der Berufswegekonferenz werden die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Phase der beruflichen Orientierung und der Berufswegeplanung sowie den damit verbundenen Planungs- und Reflexionsgesprächen auf den Übergang vorbereitet.
- Ziel der Berufswegekonferenz ist es, dass die Teilnehmer unter Berücksichtigung der individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche der Schülerin/des Schülers einvernehmlich den am besten geeigneten Bildungsweg und -ort finden. Auf Grundlage der Ergebnisse der Berufswegekonferenz legt das Staatliche Schulamt den zukünftigen Lernort fest.
- Das **Kompetenzinventar** kann in der gesamten Phase der Berufsorientierung als Instrumentarium genutzt werden, um Aussagen zu Kompetenzen der Schülerin/ des Schülers zu treffen und Teilschritte in der beruflichen

Orientierung zu dokumentieren. Der Einsatz des Kompetenzinventars ist dann **verpflichtend**, wenn der Integrationsfachdienst als Partner hinzugezogen wird.

- Das Kompetenzinventar (KI) besteht aus:
 - Mantelbogen 1 (Antrag an den IFD – ist vom/der Jugendlichen bzw. den Eltern zu stellen)
 - Mantelbogen 2 (Protokoll und Dokumentation der Berufswegekonferenz und Berufswegeplanung)
 - Aussagen der Schule (Voraussetzung für die Berufswegekonferenz)
 - Voraussetzungen für die betriebliche Orientierung/ Erprobung im Betrieb (dient der Vorbereitung von Praktika)
 - Arbeitsanalyse (dient der Auswertung von Praktika)
 - Ergänzungsmodule (für die Bereiche: Hören, Sehen, Motorik, Sprache, Emotion-Kognition, Lernen, Autismus und Epilepsie – einzelne Module sind im Einzelfall zusätzlich auszufüllen)

- Teilnehmerkreis der Berufswegekonferenz:

<p>Erforderliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none">● Vertreterin / Vertreter des Staatlichen Schulamtes oder der vom Staatlichen Schulamt beauftragten Schule● Schülerin/ Schüler● Eltern/ Erziehungsberechtigte/Betreuer● Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Schulen (Allg. Schule/SBBZ/ Berufliche Schule)● Berufs- bzw. Reha-Berater der Agentur für Arbeit	<p>Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer je nach Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none">● Integrationsfachdienst (IFD)● Leistungs- und Kostenträger (Jugend- und Sozialhilfe)● Fachpersonal (z.B. Autismusbeauftragte/r, ...)● Schulträger● ...
---	--

- **Ablauf/Fristen Zielgruppe 1**
(Schülerinnen u. Schüler mit Anspruch auf ein SBA auch in Sek II)

	ohne Kompetenzinventar	mit Kompetenzinventar*
Vorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> – Schule sendet bis 30.11. den Pädagogischen Bericht an das Staatliche Schulamt – Das Staatliche Schulamt stellt nach Prüfung der Unterlagen ggf. das Fortbestehen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fest. Liegt weiter ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vor, führt das Staatliche Schulamt eine Berufswegekonferenz durch bzw. beauftragt das Staatliche Schulamt die Schule mit der Durchführung der Berufswegekonferenz 	<ul style="list-style-type: none"> – Schule sendet bis 30.11. den Pädagogischen Bericht an das Staatliche Schulamt – Das Staatliche Schulamt stellt nach Prüfung der Unterlagen ggf. das Fortbestehen des Anspruchs auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot fest. Liegt weiter ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vor, führt das Staatliche Schulamt eine Berufswegekonferenz durch bzw. beauftragt das Staatliche Schulamt die Schule mit der Durchführung der Berufswegekonferenz. – Die Schule sendet die „Aussagen der Schule“ und ggf. das entsprechende Modul 4 Wochen vor der Berufswegekonferenz an die Ansprechpartnerin Berufswegekonferenz
	<ul style="list-style-type: none"> – das Staatliche Schulamt oder die vom Staatlichen Schulamt beauftragte Schule klärt den erforderlichen Teilnehmerkreis und einen Termin – das Staatliche Schulamt oder die vom Staatlichen Schulamt beauftragte Schule lädt schriftlich ein – Die Schule bereitet die Schülerin/ den Schüler und die Eltern auf die Berufswegekonferenz vor (Ideen, Ziel, Anregungen, eigene Wünsche) 	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> – das Staatliche Schulamt oder die vom Staatlichen Schulamt beauftragte Schule hat die Gesprächsleitung und Moderation (Klärung von Absprachen zur Durchführung, Vorstellung der Beteiligten mit Funktion, Vorlage einer Tagesordnung und Sicherung der Ergebnisse) – Beteiligte äußern ihre Sichtweisen, Ideen, Erwartungen – Austausch über Möglichkeiten, Rahmenbedingungen, rechtliche Grundlagen – Verständigung über geeigneten Weg in Beruf/Arbeit – ggf. gemeinsame Festlegung von konkreten Zielen, Maßnahmen, Rahmenbedingungen für den Übergang – Abschluss der BuWK: Gemeinsame und einvernehmliche Festlegung des geeigneten Bildungsweges und -ortes im Übergang 	

	<p>Dokumentation: Protokollbogen „BuWK“ des Staatlichen Schulamtes</p>	<p>Dokumentation: <u>Beauftragung des Integrationsfachdienstes:</u> Mantelbogen 1 des Kompetenzinventars <u>Protokoll:</u> Mantelbogen 2 des Kompetenzinventars</p>
Weiterführung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Schule sendet eine Mehrfertigung des Protokolls der Berufswegekonferenz an das Staatliche Schulamt – das Staatliche Schulamt legt bis spätestens 31.07. unter Berücksichtigung der Aufnahmebedingungen und nach Rückmeldung durch die zuständige Berufliche Schule den Bildungsweg und den -ort fest – die vereinbarten Schritte und Ziele werden umgesetzt – Bei Bedarf (bspw. nötige Neuorientierung, sich ändernde Zielsetzungen,...) muss eine weitere Berufswegekonferenz einberufen und durchgeführt werden 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Zuständig für die Dokumentation bleibt die Schule – Nach dem Abschluss der Schülerin/ des Schülers verbleibt die Dokumentation in der Schülerakte, Kopien gehen an die Eltern und die Berufsberatung/ Reha-Beratung der Agentur für Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> – Zuständig für die Dokumentation bleibt die Schule – Nach dem Abschluss der Schülerin/ des Schülers geht die gesamte Dokumentation im Original an den Integrationsfachdienst, eine Kopie verbleibt in der Schule

* Der **Einsatz** des Kompetenzinventars ist dann **verpflichtend**, wenn der **Integrationsfachdienst** als Partner hinzugezogen wird.

• **Ablauf Zielgruppe 2
(Schülerinnen u. Schüler mit besonderen Vorkehrungen)**

	ohne Kompetenzinventar	mit Kompetenzinventar*
Vorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> - Schule berät die Schülerin/den Schüler im Kontext der Berufsorientierung unter Beteiligung der Agentur für Arbeit - Sollten besondere Vorkehrungen im Übergang nötig werden, meldet die Schule die Schülerin/den Schüler namentlich beim Staatlichen Schulamt - Das Staatliche Schulamt führt eine Berufswegekonzferenz durch bzw. das Staatliche Schulamt beauftragt die Schule mit der Durchführung der Berufswegekonzferenz 	<ul style="list-style-type: none"> - Schule berät die Schülerin/den Schüler im Kontext der Berufsorientierung unter Beteiligung der Agentur für Arbeit - Sollten besondere Vorkehrungen im Übergang nötig werden, meldet die Schule die Schülerin/den Schüler namentlich beim Staatlichen Schulamt - Das Staatliche Schulamt führt eine Berufswegekonzferenz durch bzw. das Staatliche Schulamt beauftragt die Schule mit der Durchführung der Berufswegekonzferenz. Die Schule sendet die „Aussagen der Schule“ und ggf. das entsprechende Modul 4 Wochen vor der Berufswegekonzferenz an die Ansprechpartnerin Berufswegekonzferenz
	<ul style="list-style-type: none"> - das Staatliche Schulamt oder die vom Staatlichen Schulamt beauftragte Schule klärt den erforderlichen Teilnehmerkreis und einen Termin - das Staatliche Schulamt oder die vom Staatlichen Schulamt beauftragte Schule lädt schriftlich ein - die Schule bereitet die Schülerin/ den Schüler und die Eltern auf die Berufswegekonzferenz vor (Ideen, Ziel, Anregungen, eigene Wünsche) 	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> - die BuWK findet zentral in der KW 9 in den Räumlichkeiten der Agentur für Arbeit statt. - das Staatliche Schulamt oder die vom Staatlichen Schulamt beauftragte Schule hat die Gesprächsleitung und Moderation (Klärung von Absprachen zur Durchführung, Vorstellung der Beteiligten mit Funktion, Vorlage einer Tagesordnung und Sicherung der Ergebnisse), Beteiligte äußern ihre Sichtweisen, Ideen, Erwartungen - Austausch über Möglichkeiten, Rahmenbedingungen, rechtliche Grundlagen - Verständigung über geeigneten Weg in Beruf / Arbeit - ggf. gemeinsame Festlegung von konkreten Zielen, Maßnahmen, Rahmenbedingungen für den Übergang - Abschluss der BuWK: Gemeinsame und einvernehmliche Festlegung des geeigneten Bildungsweges und -ortes im Übergang 	

	Dokumentation: Protokollbogen „BuWK“ des Staatlichen Schulamtes	Dokumentation: <u>Beauftragung des Integrationsfachdienstes:</u> Mantelbogen 1 des Kompetenzinventars <u>Protokoll:</u> Mantelbogen 2 des Kompetenzinventars
Weiterführung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Schule sendet eine Mehrfertigung des Protokolls der Berufswegekonferenz an das Staatliche Schulamt – das Staatliche Schulamt legt bis spätestens 31.07. unter Berücksichtigung der Aufnahmebedingungen und nach Rückmeldung durch die zuständige Berufliche Schule den Bildungsweg und den -ort fest – die vereinbarten Schritte und Ziele werden umgesetzt – Bei Bedarf (bspw. nötige Neuorientierung, sich ändernde Zielsetzungen,...) muss eine weitere Berufswegekonferenz einberufen und durchgeführt werden 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Zuständig für die Dokumentation bleibt die Schule – Nach dem Abschluss der Schülerin/ des Schülers verbleibt die Dokumentation in der Schülerakte, Kopien gehen an die Eltern und die Berufsberatung/ Reha-Beratung der Agentur für Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> – Zuständig für die Dokumentation bleibt die Schule – Nach dem Abschluss der Schülerin/ des Schülers geht die gesamte Dokumentation im Original an den Integrationsfachdienst, eine Kopie verbleibt in der Schule

* Der **Einsatz** des Kompetenzinventars ist dann **verpflichtend**, wenn der **Integrationsfachdienst** als Partner hinzugezogen wird.

Ansprechpartner beim Staatlichen Schulamt Heilbronn

Bei Rückfragen können Sie sich an die folgenden Ansprechpartner wenden:

Ansprechpartnerinnen für sonderpädagogische Fragen

Sonja Buss, Schulamtsdirektorin
Tel. 07131/6437712
E-Mail: Sonja.Buss@sss-hn.kv.bwl.de

Britta Lorenz, Schulamtsdirektorin
Tel: (07131) 64 37716
E-Mail: Britta.Lorenz@ssa-hn.kv.bwl.de

Ansprechpartnerin für die Berufswegekonferenz und das Kompetenzinventar

Claudia Bay, Sonderschulkonrektorin
E-Mail: claudia.bay@ssa-hn.kv.bwl.de

Download

Kompetenzinventar:

http://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/unterricht_materialien_medien/beruf/materialien

→ Hier finden Sie weitere Informationen zum Kompetenzinventar generell und alle Bögen/Module zum Downloaden als bearbeitbare Docx-Dokumente.